



## **Sie haben gewonnen?**

**Bei dubiosen Gewinnspielen können Sie nur verlieren.**

**Deshalb: Ab damit in den Papierkorb!**

**Wir informieren Sie über die Fallen unseriöser Gewinnspiele.**

---

**Die Situation:** Fast täglich werden Verbraucher/Innen mit Gewinnmitteilungen per Brief, Telefon oder SMS regelrecht bombardiert. Beim **VerbraucherService Bayern** gehen unzählige Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern ein, die wissen möchten, was davon zu halten ist. Und vor allem: Was sie dagegen unternehmen können.

**Denken Sie daran:** Sie sind nicht die einzige Person, die diese verlockende Gewinnzusage in den Händen hält. In der Regel werden Tausende oder sogar Millionen dieser Briefe verschickt. Wenn nur ein geringer Prozentsatz der vermeintlich „glücklichen Gewinner“ bei einer teuren 0900-er Nummer zurückruft, hat der Versender „seinen“ Gewinn gemacht.

### **So reagieren Sie richtig!**

Grundsätzlich gilt: Es ist nicht sinnvoll auf Gewinnmitteilungen zu antworten. Rufen Sie auf keinen Fall bei einer teuren Mehrwertdienstnummer (z.B. 0900-er Nummer) zurück. Denn sonst erhalten Sie – anstelle eines dicken Gewinns – nur eine hohe Telefonrechnung. Anrufer landen meist in einer langen Warteschleife, Daten werden abgefragt und müssen wiederholt werden. Das alles hat nur das Ziel, den Rückruf möglichst in die Länge zu ziehen. Auf diese Weise kommt der Versender an sein Geld.

Bei einer Hinhaltetaktik von 20 Minuten können z.B. Telefongebühren von 37,80 Euro zusammen kommen, wenn eine Minute 1,89 Euro aus dem Festnetz kostet. Für eine Minute können aber auch bis zu 3 Euro verlangt werden.

**Unser Rat: Gewinnmitteilungen wegwerfen und bei Anrufen sofort auflegen!**

Bei missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertdienstnummern kann die Bundesnetzagentur die Nummer abschalten und ein Verbot der Rechnungsstellung und des Inkassos anordnen. Bei einem entsprechenden Verbot besteht keine Verpflichtung, die Anrufe bei der rechtswidrig genutzten Nummer zu bezahlen. Außerdem können Sie als Verbraucher auch bereits bezahlte Beträge zurückfordern.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de). Stichwörter „Verbraucher“ und „Rufnummernmissbrauch“.

### **Vorsicht Falle: Gewinnmitteilung kombiniert mit Warenbestellung**

Gewinnmitteilungen sind auch häufig Prospekte über Warenbestellungen beigelegt. Hier handelt es sich in der Regel um „Gesundheitsprodukte“, meist für die ältere Generation. Aufgepasst: Von einer Bestellung ist dringend abzuraten. Die Produkte sind überteuert (daran verdient der Versender) und die Wirkung ist fragwürdig.

**Auch hier gilt: Ab damit in den Papierkorb!**

### **Augen auf: Einladung zur Gewinnübergabe**

Oft werden „Gewinner“ zu einer „Gewinnübergabe“ eingeladen. In der Regel erhalten die Teilnehmer weder den Gewinn, noch die im Schreiben versprochenen „Geschenke“. Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um reine Verkaufsveranstaltungen (so genannte Kaffeefahrten) bei denen versucht wird, überteuerte Produkte zu verkaufen. Beispiele: Matratzen, Magnetfeldbetten, Nahrungsergänzungsmittel, Kochtöpfe u.v.m.

**Die beste Reaktion: Wegwerfen und auf keinen Fall mitfahren!**

### **Das Gesetz sagt: Gewonnen ist gewonnen**

Seit dem 1. Juli 2000 gilt im deutschen Recht § 661 a BGB der Grundsatz „Gewonnen ist gewonnen“. Das heißt: Wer einen Gewinn verspricht (zusagt, mitteilt), der muss diesen Gewinn auch leisten. Der Gewinner hat gegen den Versender einen tatsächlichen Anspruch. Voraussetzung: **Die Gewinnzusage muss den Eindruck erwecken, als sei der versprochene Preis bereits gewonnen.**

**Wichtig:** Formulierungen wie „Sie sind nominiert“ oder „Sie gehören zur Gruppe der potentiellen Gewinner“ sagen nicht aus, dass Sie tatsächlich gewonnen haben.

### **Besteht die Chance an Ihren Gewinn zu kommen?**

In der Regel ist es ebenso mühsam wie aussichtslos, sich außergerichtlich mit dem Versender von Gewinnzusagen zu einigen. Da es sich meistens um Briefkastenfirmen mit einer Postfachadresse handelt, kann auch kein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt werden. Die Angabe einer Straßenadresse ist dafür Voraussetzung.

Oft melden die Versender Insolvenz an um somit der Auszahlung zu entgehen. Möchten Sie den Klageweg beschreiten, sollten Sie sich über die möglichen Folgen im Klaren sein. Ist nämlich beim Versender nichts zu holen, muss der Kläger für die entstanden Kosten (Anwalt, Gerichtskosten) selbst aufkommen. Klären Sie im Vorfeld unbedingt mit der Rechtsschutzversicherung ob sie bereit ist, die Kosten zu übernehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei unseren 13 Beratungsstellen in Bayern

---

**VerbraucherService Bayern** im KDFB e.V.,

Landesgeschäftsstelle: Dachauerstr. 5, 80335 München, Tel. 089 51518743

[www.verbraucherservice-bayern.de](http://www.verbraucherservice-bayern.de)